



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Vorab per E-Mail
Stadt Donaueschingen
Postfach 1540
78156 Donaueschingen

Freiburg i. Br. 28.01.2021
Name Alexandra Hambrecht
Durchwahl 0761 208-1054
Aktenzeichen RPF14-2241-3/1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Ihr Schreiben vom 15.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die mit Schreiben vom 15.12.2020 vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Wasserwerk, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und Eigenbetrieb Breitbandversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 ergehen folgende Entscheidungen:

I. Haushaltssatzung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.12.2020 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.
2. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigungsfrei, da nach der Finanzplanung in den hierdurch belasteten Folgejahren keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

II. Eigenbetrieb Wasserwerk

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.12.2020 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird gemäß § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.481.622 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO in Höhe der vorgesehenen Investitionen von 3.086.000 Euro genehmigt.

3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 186.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO genehmigt, soweit in den hierdurch belasteten Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

III. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.12.2020 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 7.129.349 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO in Höhe der vorgesehenen Investitionen von 2.771.000 Euro genehmigt.

3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 80.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO genehmigt, soweit in den hierdurch belasteten Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

IV. Eigenbetrieb Breitbandversorgung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.12.2020 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.001.943 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

3. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 100.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Begründung

Die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit einhergehenden finanzwirtschaftlichen Folgen für die öffentlichen Haushalte sind derzeit noch nicht abschätzbar. Zudem haben umfangreiche Kompensationszahlungen des Bundes und des Landes bislang dramatische Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte verhindern können. Die weitere Entwicklung wird daher maßgeblich von der Dauer der Pandemie und den damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen gekennzeichnet sein.

Die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan erfüllt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit.

Um eine solide und vorausschauende Finanzwirtschaft umsetzen zu können, ist eine gemeinsame Zielvorstellung der Stadtverwaltung sowie der politischen Entscheidungsträger im Gemeinderat eine grundlegende Voraussetzung. Dennoch ist dieses Bemühen mit der stets schwierigen Aufgabe einer langfristigen Auseinandersetzung mit den finanziellen Möglichkeiten und einer anhaltenden Abwägung zwischen den verschiedensten Projekten verbunden.

Die Bedeutung einer dementsprechend besonnenen Haushaltsplanung zeigt sich besonders dann, wenn es unerwartete Krisen zu bewältigen gilt. Das weltweite Pandemiegeschehen durch das neuartige Corona-Virus Sars-CoV-2 mit seinen vielschichtigen Auswirkungen auf die finanzwirtschaftliche Situation der Kommunen war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2020 nicht abzusehen.

Trotz der damit einhergehenden außerordentlichen Herausforderungen kann das Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich mit einem ausgeglichenen ordentlichen Ergebnis abgeschlossen werden. Gleichzeitig stehen aus den vorläufigen Jahresabschlüssen der Jahre 2015 bis 2019 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von ca. 26 Mio. Euro zur Verfügung.

Diese Ergebnisrücklagen eröffnen unterdessen einen wichtigen Handlungsspielraum, um den im Sinne einer geordneten Haushaltswirtschaft geforderten Haushaltsausgleich insgesamt zu erreichen und somit den Anforderungen an eine stetige Aufgabenerfüllung gerecht werden zu können.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von 348.855 Euro veranschlagt. Auch im gesamten Finanzplanungszeitraum von 2022 bis 2024 gelingt es nicht, die Aufwendungen durch die Erträge zu erwirtschaften. Im Hinblick auf die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist dies zunächst kritisch zu bewerten. Da den negativen Ergebnissen in Höhe von insgesamt ca. 6 Mio. Euro jedoch ausreichend Ergebnisrücklagen gegenüberstehen, kann der Haushaltsausgleich mit einer Entnahme aus diesen Rücklagen insgesamt dennoch erreicht und eine Reduzierung des Eigenkapitals vermieden werden.

Im Finanzhaushalt ergibt sich im Haushaltsjahr 2021 aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 2.882.266 Euro. Da die Investitionen der vergangenen Jahre ohne Kredite finanziert werden konnten, wird der Finanzhaushalt nicht durch Tilgungen belastet. Trotzdem gelingt es weder im Jahr 2021 noch im weiteren Finanzplanungszeitraum, die Abschreibungen zu erwirtschaften.

Zur Finanzierung der im Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Investitionen in Höhe von 14.231.850 Euro werden Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel in Höhe von 2.395.506 Euro erwirtschaftet. Für die Investitionen der kommenden Jahre in Höhe von 39,3 Mio. Euro stehen Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel in Höhe von 2,7 Mio. Euro zur

Verfügung. Der Stand an liquiden Mitteln reduziert sich von 18.197.831 Euro zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 auf 1.196.087 Euro zum Ende des Haushaltsjahres 2022. Da die Finanzierungsreserven somit nahezu abgebaut werden, sind in den Jahren 2023 und 2024 Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 15,8 Mio. veranschlagt.

Wir teilen daher weiterhin die Bewertung, dass das Investitionsprogramm mit einer Aufgabenkritik verbunden werden sollte und hierbei auch die Folgekosten in die Investitionsentscheidungen einzubeziehen sind. Zudem sollten nach den Planungsgrundsätzen gemäß §§ 10 und 12 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) nur diejenigen Beträge eingestellt werden, die in den jeweiligen Haushaltsjahren auch erforderlich sind. Im Interesse einer realistischen Planung ist hierbei neben der Finanzierung auch die zeitliche Umsetzbarkeit durch die Verwaltung zu berücksichtigen. Neben einer Bewertung der Einsparungsmöglichkeiten sollte nach den Grundsätzen des § 78 GemO aber auch die Einnahmeseite geprüft und die dortigen Potenziale ebenfalls sorgfältig abgewogen werden.

Auf Nachfrage wurde uns mitgeteilt, dass die mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2015 aufzustellende Eröffnungsbilanz, voraussichtlich im zweiten Quartal festgestellt werden kann und anschließend, die darauf aufbauenden Jahresabschlüsse 2015 und 2016 erstellt werden können. Wir begrüßen dies, da die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse wichtige Bestandteile einer geordneten Finanzwirtschaft und eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Leistungskraft sind. Hierzu bitten wir bis zum 30.06.2021 um eine schriftliche Stellungnahme zum Sachstand der Eröffnungsbilanz sowie der ausstehenden Jahresabschlüsse.

Unter der Annahme, dass sich die Ergebnisse der vorläufigen Jahresabschlüsse ohne wesentliche Änderungen bestätigen lassen, möchten wir jedoch gleichermaßen anerkennen, dass durch die verantwortungsbewusste Haushaltspolitik der vergangenen Jahre die notwendigen Grundlagen geschaffen wurden, um die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie gut tragen zu können.

In der weiterhin anhaltenden Krise stehen sich nun mit der vorliegenden Haushaltsplanung die guten Ergebnisse aus den vorläufigen Jahresabschlüssen der Vorjahre

mit den daraus hinreichend erwirtschafteten Ergebnisrücklagen sowie Finanzierungsreserven einerseits und die durchgehend negativen ordentlichen Ergebnisse sowie Finanzierungsmittelfehlbeträge der zukünftigen Jahre andererseits gegenüber.

Es scheint daher entscheidend, in welcher Weise sich die derzeit krisenbedingt fortbestehenden Planungsunsicherheiten in den kommenden Jahren tatsächlich niederschlagen werden. Mögliche Ergebnisverbesserungen sollten jedenfalls gleichwohl für eine Reduzierung der geplanten Kreditaufnahmen als auch eine Aufrechterhaltung der bestehenden liquiden Mittel eingesetzt werden.

Bei den Eigenbetrieben Wasserwerk und Abwasserbeseitigung kann die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 1 und 2 GemO jeweils nur in der Höhe der vorgesehenen Investitionen erfolgen. Auf die hierzu erfolgten Abstimmungen wird verwiesen.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 81 Abs. 3 GemO mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes öffentlich bekannt zu machen. Der Haushaltsplan ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Bitte teilen Sie uns nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung sowie der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplans mit.

Ferner bitten wir, eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan dem Statistischen Landesamt zu übersenden. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg sowie die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Meyer